

ANLEITUNG FÜR DIE WIEDEREINZAHLUNG EINES VORSCHUSSES MIT BANKÜBERWEISUNG**WIE MAN DIE WIEDEREINZAHLUNG EINES VORSCHUSSES BEI LABORFONDS EINZAHLT**

Für den Überweisungsauftrag sind folgende Daten erforderlich:

Begünstigter: **Rentenfonds Laborfonds – Andreas-Hofer-Str. 3 H – 39100 Bozen**
bei der State Street Bank International GmbH - Succursale Italia, Via Ferrante
Aporti, 10 - 20125 Milano

IBAN-Code: **IT 31 Q 03439 01600 00000 1066 762**

Grund: **STEUERNUMMER MITGLIED-XREX**

Für weitere Informationen wird auf das **Dokument zur Steuerregelung** verwiesen, das unter der Sektion Dokumentation der Internetseite www.laborfonds.it verfügbar ist.

- + Bitte geben Sie Ihre Steuernummer an und trennen Sie diese mit einem Bindestrich von XREX: Ohne die Abkürzung XREX kann der eingezahlte Betrag nicht als Wiedereinzahlung anerkannt werden. Bei einem falsch angegebenen Zahlungsgrund könnte der Rentenfonds unter Umständen die Position nicht rechtzeitig erkennen, auf der die Zahlung gutgeschrieben werden soll.
- + Die Überweisung muss ein **Wertstellungsdatum für den Fonds innerhalb des Monatsendes** aufweisen, damit der Betrag mit dem Anteilswert desselben Monats angelegt werden kann. Liegt das Wertstellungsdatum danach, erfolgt die Anlage mit dem Anteilswert des Monats nach der Überweisung. Um sicher zu gehen, noch im laufenden Jahr Steuern zu sparen, wird geraten, diese Fälligkeit gerade beim **Monat Dezember** einzuhalten.

Es ist vorgesehen, dass die Vorschüsse jederzeit auf Wunsch des Mitglieds wieder einbezahlt werden können. Durch die Wiedereinzahlung soll die zum Zeitpunkt des Vorschusses vorhandene individuelle Position wieder hergestellt werden. Die Wiedereinzahlung kann einmalig oder durch periodische Beitragszahlungen erfolgen.

Die als Wiedereinzahlung der individuellen Position einbezahlten Beiträge tragen zur Bildung des jährlichen vom Gesamteinkommen des Mitglieds bis zu einer Höchstgrenze von 5.164,57 € abziehbaren Gesamtbetrags bei. Auf die Summen, die diese Höchstgrenze überschreiten und den wieder einbezahlten Vorschüssen entsprechen, wird dem Mitglied ein Steuerguthaben in Höhe der zum Zeitpunkt des Vorschusses bezahlten Steuer anerkannt, das sich proportional auf die wieder einbezahlte Summe bezieht.